

Fragen und Antworten: Krankenversorgung von Ukrainer:innen in Deutschland

Liebe Mitarbeitende,

der russische Angriffskrieg hat schon jetzt viele Tausend Menschen das Leben gekostet. Vielen ukrainischen Bürger:innen droht darüber hinaus großes Leid, weil sie krank sind und aufgrund des existierenden Engpasses an Medikamenten und Behandlungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichend medizinisch versorgt werden können.

Die Universitätsmedizin Mainz steht bereits mit mehr als 400 Menschen aus der Ukraine in Kontakt und versucht, medizinische Hilfe zu organisieren. Mehr als 40 Patient:innen konnten wir bereits medizinisch versorgen.

Folgend haben wir häufige Fragen und Antworten zu diesem Thema für Sie zusammengetragen. Zudem gibt es seit der vergangenen Woche eine Aktionsseite www.unimedizin-mainz.de/ukraine, die stetig aktualisiert wird.

Behandlung

- **Welchen Anspruch haben Geflüchtete bei Krankheit?**

Schutzsuchende aus der Ukraine sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG. Es besteht ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG.

Demnach wird die notwendige gesundheitliche Versorgung gewährleistet. Die Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung kann in diesen Fällen auch die Kosten für Transporte und Verlegungen in andere Krankenhäuser im Inland, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen erforderlich ist, umfassen.

- **Wer ist zuständig für die Leistungsgewährung?**

Zuständig für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist grundsätzlich die jeweilige Landesbehörde. Gem. § 264 Absatz 1 SGB V besteht die Möglichkeit einer auftragsweisen Betreuung durch die Krankenkassen. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den jeweiligen Bundesländern (Landesregierung oder beauftragte Landesbehörde) und den beigetretenen gesetzlichen Krankenkassen. In vielen Bundesländern gibt es eine solche Vereinbarung.

In diesen Fällen wird für jeden angemeldeten Leistungsberechtigten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit besonderer Statuskennzeichnung ausgegeben. Weitere Vereinbarungen können geschlossen werden, wenn die jeweiligen Bundesländer dies wünschen.

Für das Land Rheinland-Pfalz ist das jeweilige Sozialamt des Aufenthaltsortes zuständig. Dort müssen sich Vertriebene aus der Ukraine registrieren und erhalten nach Nachweis einer Unterkunft einen Behandlungsschein oder eine Gesundheitskarte der IKK Südwest, mit dem/der sie an der Universitätsmedizin Mainz behandelt werden können.

Zur Behandlung von akut-stationären Patient:innen, die sich nicht in einer Aufnahmeeinrichtung vorstellen konnten und bisher keinen direkten Kontakt mit dem zuständigen Sozialamt hatten, ist der Sozialdienst (Anmeldung per klinischen Auftrag) einzubinden. Hierüber können die weiteren administrativen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kostenübernahme angestoßen werden.

- **Stehen Krankenhauskapazitäten zur Behandlung von Verletzten und aus ukrainischen Krankenhäusern evakuierten Patient:innen zur Verfügung?**

Ja. Bund und Länder haben sich dazu bereit erklärt, Erkrankte und Verletzte aus der Ukraine zur Behandlung in Deutschland aufzunehmen. Es ist mit einer Vielzahl von Krankheitsbildern und Verletzungsmustern zu rechnen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) koordiniert mit dem Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) von Bund und Ländern internationale Hilfeersuchen aus der Ukraine und den EU-Mitgliedstaaten. Nach der Landung bzw. Ankunft in Deutschland greift der bestehende sogenannte Kleeblatt-Mechanismus zur Verteilung der Patienten auf Krankenhäuser in Deutschland. Das GMLZ bündelt die Anfragen und speist sie als „virtuelles sechstes Kleeblatt“ in die Kleeblatt-Strukturen ein. Der Kleeblatt-Mechanismus wurde in der Corona-Pandemie entwickelt und organisiert die Verlegung von Patienten zwischen Bundesländern und in regionalen Clustern.

- **Wer kann in Deutschland behandelt werden – ausschließlich Zivilisten?**

Nein, alle betroffenen Menschen werden behandelt. Grundsätzlich wird in Krankenhäusern bei der Behandlung von Erkrankten und Verletzten kein Unterschied nach Herkunft, Ursprung, etc. gemacht.

- **Auf welche Erkrankungen (neben Verletzungen und psychischen Traumata) muss man sich einstellen?**

Es ist mit einer Vielzahl von Krankheitsbildern und Verletzungsmustern zu rechnen. Informationen zur Gesundheit der Bevölkerung in der Ukraine und den dort vorherrschenden Krankheiten, mit denen die medizinischen Einrichtungen konfrontiert wären, sind öffentlich einsehbar.

Abgesehen von COVID-19-Infektionen sind auch bei anderen Infektionskrankheiten wie beispielsweise Masern, Diphtherie und Polio die Impfquoten in der Ukraine vergleichsweise gering. Zudem herrscht eine im Vergleich zu Deutschland hohe Inzidenz bei Tuberkulose, davon ein hoher Anteil von multi-resistenter Tuberkulose. Zudem muss HIV mit bedacht werden. Es gibt einen hohen Anteil an Kindern, die nicht oder unzureichend gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten geimpft sind. Die Masernimpfquote wird für die zweite Dosis auf lediglich 82 Prozent geschätzt; die Quote ist stark schwankend in den letzten Jahren. Daher sollten die medizinischen Versorgungsstellen hier aufmerksam sein.

- **Werden vom Krieg traumatisierte, geflüchtete Ukrainer:innen psychisch behandelt?**

Schutzsuchende aus der Ukraine sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Nach § 4 AsylbLG ist die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Unter Erkrankung fällt jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat. Insoweit kann auch Anspruch auf eine psychische Behandlung bestehen. Denn grundsätzlich stellt das Erleben von Kriegshandlungen, einer Flucht einschließlich des ggf. Zurücklassens naher Bezugspersonen im Krisengebiet eine extreme psychische Belastung dar. Die dafür zuständigen Länder und Kommunen können dabei auf Erfahrungen und Strukturen bei der Versorgung der großen Zahl von Flüchtlingen aus Syrien in den Jahren 2015 ff. zurückgreifen. Dort hatten sich niedrighschwellige Beratungs- und Hilfsangebote mit geschulten muttersprachlichen Peer-Beratern aus der Gruppe der Geflüchteten selbst als hilfreich erwiesen.

Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen – wie dies nun für die Flüchtlinge aus der Ukraine der Fall ist - und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sieht § 6 Abs. 2 AsylbLG sogar explizit vor, dass auch insoweit die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt wird.

SARS-CoV-2 / Coronavirus

- **Haben Vertriebene auch einen Anspruch auf Testung gegen Corona?**

Ja. Geflüchtete aus der Ukraine, sofern diese asymptomatisch im Sinne der TestV sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine PoC-Antigen-Testung gemäß § 4a TestV. Der Anspruch begründet sich nach § 1 Abs. 2 TestV, diesen haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 der TestV ist für eine Bürgertestung ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen. Insbesondere die Kinder aus den Kriegsgebieten verfügen häufig über keine Ausweisdokumente. Angesichts der aktuellen Situation gebietet sich ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z.B. Führerschein, Dokument auf dem Handy etc.), wird empfohlen. Aus dem Dokument sollte soweit möglich eine klare Zuordnung mit Name und Lichtbild zur Sicherung der Identität der zu testenden Person möglich sein.

- **Welche Impfnachweise werden anerkannt? Werden auch eine Impfung mit Sinovac und Sputnik in Deutschland anerkannt?**

Nach derzeitiger Rechtslage werden in Deutschland als Impfnachweis für die Einreise und die Zwecke der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nur Impfungen mit in der EU zugelassenen Impfstoffen anerkannt. Personen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfempfehlungen eine erneute Impfserie, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Derzeit empfiehlt das RKI die Impfserie in einem Mindestabstand von ≥ 28 Tagen zur vorangegangenen Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff zu beginnen. In solchen Fällen sollen die zu impfenden Personen darauf hingewiesen werden, dass vermehrt lokale und systemische Reaktionen auftreten können.

- **Haben Geflüchtete auch einen Anspruch auf Impfung gegen Corona?**

Ja. Gemäß § 1 Absatz 1 CoronaimpfV haben Personen auch ohne Krankenversicherung einen Anspruch auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben. In den Fällen der ukrainischen Vertriebenen ist von der Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ auszugehen.

Als Folgeanspruch kommt zudem ein Anspruch auf Ausstellung eines digitalen COVID-Impfzertifikats der EU hinzu. Bei Bestehen eines Anknüpfungspunktes nach §1 ImpfV kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in Deutschland ebenfalls nachträglich ein digitales COVID-19-Impfzertifikat der EU ausgestellt werden.

- **Gibt es Informationen zum Impfen auf Ukrainisch?**

Das RKI hat eine [Website zum Thema Flucht und Gesundheit](#) eingerichtet mit FAQ und Empfehlungen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet Informationen zur Grundimmunisierung und zur Auffrischimpfung gegen COVID-19 in [ukrainischer Sprache](#) und auf [Russisch](#).

- **Wird die Universitätsmedizin Mainz Vertriebenen aus der Ukraine ein Impfangebot machen?**

Derzeit arbeiten wir daran, unser bisher für Mitarbeitende und Dienstleistende bestehendes Impfangebot auch für Menschen aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

- **Steht genügend COVID-19-Impfstoff zur Verfügung?**

Ja. Es stehen ausreichende Mengen aller in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung. Die Impfstoffe können für Impfungen in Deutschland von Ärztinnen und Ärzten oder auch von den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf dem herkömmlichen Weg (über Apotheken) bestellt werden. Impfen ist flächendeckend und unkompliziert möglich.

Derzeit führen sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch Apotheker:innen COVID-19-Impfungen durch. Ergänzend dazu können Impftermine in Impfzentren vereinbart werden oder es können niedrigschwellige mobile Impfangebote vor Ort wahrgenommen werden.

- **Droht von neu eintreffenden Menschen eine Auswirkung auf das Infektionsgeschehen in Deutschland?**

Derzeit besteht kein Anlass, von einer erhöhten Infektionsgefährdung der Allgemeinbevölkerung durch Geflüchtete auszugehen. Geflüchtete sind selbst stärker gefährdet durch beengte Unterkünfte auf der Flucht und im Zielland. Die COVID-19-Impfquote in der Ukraine ist insgesamt mit etwa 35 Prozent Zweit-Impfungen sehr niedrig.

Und auch bei anderen Infektionskrankheiten wie beispielsweise Masern, Diphtherie und Polio sind die Impfquoten in der Ukraine vergleichsweise etwas gering. Es ist wichtig, den Menschen frühzeitig ein Impfangebot und den Zugang zu Diagnostik und Therapie zu ermöglichen.

Nach der Corona-Impfverordnung und auch nach dem AsylbLG haben die Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf Schutzimpfungen. Es ist im Interesse der Allgemeinheit, dass nicht oder nicht vollständig geimpfte Menschen diesen Anspruch haben und das Angebot nutzen und damit der Schutz der gesamten Bevölkerung verbessert wird.

Sonstiges

- **Wo bringen wir Patient:innen unter, die zur Fortführung ihrer ambulanten Therapie zu uns an die Universitätsmedizin Mainz kommen?**

Die Universitätsmedizin Mainz kann bei der Suche nach oder Bereitstellung von geeigneten Unterkünften für Menschen aus der Ukraine leider nicht unterstützen.

- **Gibt es eine Liste ukrainischer Dolmetscher:innen, an die man sich unbürokratisch wenden kann?**

Die UM-interne Dolmetscherliste mit Kontaktdaten von Mitarbeitenden, die sich dazu bereit erklärt haben, im Notfall zu übersetzen, wird stetig aktualisiert. Die Liste steht unter den Quicklinks im Intranet zur Verfügung.

Mitarbeitende, die der russischen oder ukrainischen Sprache mächtig sind, können sich darüber hinaus gerne bei der Referentin des Medizinischen Vorstandes, Friederike Herzfeld, melden, um sich in die Liste eintragen zu lassen (friederike.herzfeld@unimedizin-mainz.de).

- **Wie sieht der Ablauf für die behördliche Anmeldung und den Erhalt der Gesundheitskarte für Menschen aus der Ukraine aus?**

Vertriebene aus der Ukraine, die medizinische Hilfe in Anspruch nehmen möchten, müssen sich zuerst beim zuständigen Sozialamt melden. Sofern sie bereits über eine Unterkunft verfügen, erhalten sie dort einen Behandlungsschein oder eine Gesundheitskarte der IKK Südwest, die dann im Anschluss eine Behandlung an der Universitätsmedizin Mainz ermöglichen.

Wir hoffen, die drängendsten Fragen mit diesem Katalog beantwortet zu haben. Sollten Sie weitere offene Punkte haben, können Sie sich gerne per E-Mail an ukraine@unimedizin-mainz.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Universitätsmedizin Mainz